

# 19. Mitteilungsblatt

## Nr. 25

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2025/2026  
19. Stück; Nr. 25

### ORGANISATION

25. Geschäftseinteilung der Curriculumsdirektorin für  
Universitätslehrgänge

## 25. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat am 11.2.2026 gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die seitens der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung und nach Maßgabe des gemäß § 9 des III. Abschnitts der Satzung erlassenen Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2024/2025, 48. Stück, Nr. 66, ihrer Stellvertreterin zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Folgende Aufgaben werden von der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge, **Univ. Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Henriette Löffler-Stastka**, und der stellvertretenden Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge, **Ao.Univ.-Prof.in Dipl.Ing.in Dr.in Isabella Ellinger, gemeinsam erledigt**:

- Einreichung eines Vorschlags über die Neueinrichtung eines Curriculums und non-curricularen Weiterbildungsangebotes an das Rektorat auf Basis eines bei der Curriculumdirektorin vorgelegten Exposés (§ 2 Curriculum-Organisationsplan),
- Weiterleitung des Entwurfs eines Curriculums bzw. des Entwurfs über die Änderung eines Curriculums für einen Universitätslehrgang nach rechtlicher Prüfung und Überarbeitung an die Curriculumkommission (§ 3 Abs. 2 und § 4 Curriculum-Organisationsplan),
- Vorlage der Evaluationsergebnisse von befristet eingerichteten Universitätslehrgängen an das Rektorat (§ 7 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Erteilung der schriftlichen Freigabe für den Start eines Intakes (§ 5 Curriculum-Organisationsplan),
- Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung an das Rektorat (§ 6 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan),
- Bestellung der organisatorischen Lehrgangsleitung auf Vorschlag der wissenschaftlich en Lehrgangsleiterin oder des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters (§ 9 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan),
- Genehmigung des Budgetplans für einen Universitätslehrgang (§ 13 Abs. 1 Curriculum-Organisationsplan),
- Entscheidung über Anträge auf Stornierung oder Ermäßigung der Lehrgangsbeiträge nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programm (§ 15 Curriculum-Organisationsplan),

- Erstellung eines Vorschlags für die Besetzung eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats (§ 16 Abs. 3 Curriculum-Organisationsplan),
- Erstellung von Vorschlägen zur Kooperation mit postsekundären Ausbildungseinrichtungen an das Rektorat,
- Erarbeitung eines konkreten, mit einem Zeitplan versehenen Entwicklungs- und Maßnahmenprogrammes gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangleitung nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens gemäß § 22 Abs. 4 Curriculum-Organisationsplan,
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
- Umsetzung der zentralen Administration und strategischen Entwicklungsplanung Lehrgänge betreffend (z.B. Abschlussveranstaltung, Abhaltung der Graduierungsfeier, etc.),
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Erlassung von Richtlinien für die Absolvierung von Praktika und Anrechnung von Praktika nach Maßgabe des Curriculums,
- Interimistische Leitung eines Universitätslehrganges bei Ausscheiden der wissenschaftlichen Lehrgangleitung bis zur Bestellung einer neuen.

Der stellvertretenden Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge, **Ao.Univ.-Prof.in Dipl.Ing.in Dr.in Isabella Ellinger**, werden folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen,
- Mitarbeit an der Erstellung des Marketingkonzepts für den gemäß § 11 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan zu erstellenden jährlichen Bericht,
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung und insbesondere die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der Curriculumdirektorin für Universitätslehrgänge, **Univ. Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Henriette Löffler-Stastka**, zu:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),

- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer:innen für Prüfungen im Rahmen der außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung), Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer:innen und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung),
- Übernahme der Funktion als zusätzliche:r Prüfer:in bei kommissionellen (Abschluss-)Prüfungen gemäß § 19 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Betreuer:innen von Master- und anderen Abschlussarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Master- und anderen Abschlussarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer:innen von Master- und anderen Abschlussarbeiten,
- Zuweisung von Master- und anderen Abschlussarbeiten zur Beurteilung,
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),

- Verleihung akademischer Grade bzw. der akademischen Bezeichnung an die Absolvent:innen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG),
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula,
- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Gestaltung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen, insbesondere betreffend die Erstellung von Vorgaben für eLearning Konzeptualisierung und Unterstützung bei der Implementierung,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat,
- Aufgaben der Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 9 des III. Abschnitts der Satzung),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat; Übermittlung der gemäß § 11 Curriculum-Organisationsplan zu erstattenden Berichte an die Curriculumkommission,
- Entgegennahme des Entwurfs eines Curriculums für einen Universitätslehrgang (§ 3 Abs.1 Curriculum-Organisationsplan),
- Entgegennahme eines Berichts der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung über die finanzielle Gebarung nach Abschluss eines Intakes/Jahrganges (§ 13 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan),
- Entgegennahme der Vorschläge der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung betreffend die Bestellung von der organisatorischen Lehrgangsleitung und eines allfälligen wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Curriculum-Organisationsplan),
- Entgegennahme des jährlichen Berichts der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 8 bzw. § 11 Abs. 1 Curriculum-Organisationsplan,
- Übermittlung des gemäß § 11 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan zu erstattenden jährlichen Berichts an das Rektorat und an die Curriculumkommission zur Kenntnisnahme,
- Übernahme der Funktion als beratendes Mitglied in einem allfälligen wissenschaftlichen Beirat gemäß § 17 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan und/oder einem allfälligen Advisory Boards gemäß § 20 Abs. 2 Curriculum-Organisationsplan,
- Entgegennahme der Ergebnisse der Arbeit des allfälligen Advisory Boards (Berichte) gemäß § 20 Abs. 5 Curriculum-Organisationsplan,
- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrordinationen und Lehrkrankenhäuser gemäß § 35 UG.

## **Vertretungsordnung**

Die Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge, Univ. Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Henriette Löffler-Stastka, wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge, Ao.Univ.-Prof.in Dipl.Ing.in Dr.in Isabella Ellinger.

Die stellvertretende Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge, Ao.Univ.-Prof.in Dipl.Ing.in Dr.in Isabella Ellinger, wird vertreten durch die Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge, Univ. Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Henriette Löffler-Stastka.

Kann, aufgrund einer Unvereinbarkeit oder im Verhinderungsfall, weder die Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge noch die stellvertretende Curriculumsdirektorin für Universitätslehrgänge den ihnen gemäß gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung oder gemäß dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben nachkommen, hat das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats die Agenden interimistisch zu übernehmen.

Markus Müller  
Rektor